

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 15. November 2023

8. Stück

30. Satzungsteil Berufungsverfahren – Änderung

30. Satzungsteil Berufungsverfahren – Änderung

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 gemäß § 25 Abs 1 Z 1 UG auf Vorschlag des Rektorats die Änderung des „Satzungsteil Berufungsverfahren“, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 30.06.2022, Studienjahr 2021/2022, 60. Stk., Nr. 192 beschlossen.

Der „Satzungsteil Berufungsverfahren“ wird geändert wie folgt:

1. *In § 2 Abs 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb“ die Wortfolge „einschließlich der Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung“ eingefügt.*
2. *§ 4 Abs 1 zweiter Satz lautet:*
„Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind die Liste der eingelangten Bewerbungen einschließlich der Bewerbungsunterlagen, sofern dieser nicht darauf verzichtet, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs 6 Z 2 UG).“
3. *In § 14 Abs 2 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „die vor dem Inkrafttreten dieses Satzungsteils konstituiert wurden,“ die Wortfolge „gelten als ordnungsgemäß zusammengesetzt und“ eingefügt.*
4. *Der Anhang lautet:*

„BEFANGENHEIT

1. Personen, bei denen eine **Befangenheit gegeben** ist, **können nicht als Mitglieder** (ggf Ersatzmitglieder) der Berufungskommission, als **Gutachterinnen/Gutachter** oder als **Auskunftspersonen am Berufungsverfahren mitwirken**. Die/der Vorsitzende der Berufungskommission ist verpflichtet, über die Befangenheitsregeln zu informieren.
Sieht ein Mitglied (ggf Ersatzmitglieder) der Berufungskommission, eine Gutachterin/ein Gutachter oder eine Auskunftsperson einen potentiellen Befangenheitsgrund für sich selbst, so ist dieser der/dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen. Ebenso hat die/der Vorsitzende gegebenenfalls eine betroffene Person auf einen von einem Dritten angezeigten potentiellen Befangenheitsgrund aufmerksam zu machen.
2. **Absolute Befangenheitsgründe** im Rahmen des Berufungsverfahrens sind:
 - a. Angehörigeneigenschaft im Verhältnis zur Kandidatin/zum Kandidaten iSd § 36a AVG;
 - b. aktuelle Innehabung der ausgeschriebenen Stelle;
 - c. Teilnahme am Berufungsverfahren als Bewerberin/als Bewerber;
 - d. Beteiligung an gegenseitigen Berufungen;
 - e. Vorgesetztenfunktion (Dienst- oder Fachaufsicht) im Verhältnis zur Bewerberin/zum Bewerber.
3. Ferner können sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sein können, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (**relative Befangenheitsgründe**). Wurde ein solcher sonstiger wichtiger Grund offengelegt, beschließt im Zweifelsfall die Berufungskommission, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.
Sonstige wichtige Gründe können zB sein:
 - unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen;
 - eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu berufende Stelle;
 - Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen zB gemeinsame Unternehmensführung;
 - enge wissenschaftliche Kooperation.“

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Michael Grimm
Vorsitzender
